Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 91 (1994)

Heft: 4

Artikel: Grundprinzipien der Sozialhilfe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Grundprinzipien der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe kennt eine ganze Reihe von fundamentalen Prinzipien, welche in der Sozialhilfe-Gesetzgebung der Kantone vielfach nur angedeutet werden. Die Wahrung der Menschenwürde, das Subsidiaritätsprinzip und der Individualisierungsgrundsatz gelten in der Literatur durchwegs als zentrale Strukturprinzipien des Sozialhilferechts. Weitere Grundsätze, wie die Verpflichtung zur Selbsthilfe, das Bedarfsdeckungsprinzip und der Grundsatz der Ursachenbekämpfung werden in den sozialhilferechtlichen Abhandlungen nicht immer als eigenständige Grundprinzipien anerkannt, sondern teilweise als Teilgehalte von anderen Grundsätzen behandelt.

Die nachfolgende Auflistung von Grundprinzipien der Sozialhilfe ist weder vollständig noch in der Gliederung zwingend. Weil diese Grundsätze *insgesamt* die Essenz des Sozialhilferechts ausmachen, sollten sie nicht losgelöst voneinander, sondern stets in ihrem Zusammenhang beachtet werden.

1. Wahrung der Menschenwürde

Grundlegende Aufgabe der Rechtsordnung ist es, «die Menschenwürde und den Eigenwert des Individuums sicherzustellen»[1]. Im sozialen Rechtsstaat obliegt der öffentlichen Hand «die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins, frei von Furcht und Not, d. h. die Schaffung jenes Mindestmasses an persönlicher Sicherheit und ökonomischem und sozialem Wohl, welches ein menschenwürdiges Dasein überhaupt gestattet»[2].

Der im schweizerischen Verfassungsrecht als Teil der Persönlichen Freiheit gewährleistete Grundsatz der Menschenwürde garantiert zunächst das, «was jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen fordern darf: die Sicherung der baren Existenz auch mit ihren materiellen Voraussetzungen (Obdach, Kleidung, Nahrung, sozialem Kontakt)»[3].

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, welches der Würde des Menschen entspricht[4]. Der Begriff des menschenwürdigen Lebens umfasst nicht bloss das physiologisch Notwendige. Es wird damit stets zugleich auf die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Lebensgewohnheiten verwiesen: Der Hilfeempfänger soll befähigt werden, in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben.

1 BGE 97 I 45.

2 P. Mastronardi, Der Verfassungsgrundsatz der Menschenwürde in der Schweiz, Berlin 1978, S. 246.

3 J. P. Müller, Die Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Bern 1991, S. 3.

4 Die Wahrung der Menschenwürde als Aufgabe der Sozialhilfe wird in den kantonalen Sozialhilfegesetzen nur vereinzelt, vor allem in neueren Erlassen, erwähnt. So bestimmt beispielsweise Aargau SHG § 2: «Die Menschenwürde des Hilfesuchenden ist zu achten». Eine ähnliche Formulierung enthält Luzern SHG § 7.

Die Menschenwürde ist somit verletzt, wenn der Lebensstandard einer Person unter das auch in bescheidenen Verhältnissen übliche Mass absinkt. Deshalb erweist sich beispielsweise die Zuweisung einer Wohnung ohne jegliche sanitäre Einrichtungen an einem Hilfeempfänger grundsätzlich als unzulässig.

Die öffentliche Sozialhilfe hat immer dann tätig zu werden, wenn die Menschenwürde des Hilfesuchenden ohne behördliche Intervention Schaden zu nehmen droht. Die Wahrung der Menschenwürde verlangt in erster Linie einen Ausgleich des finanziellen Unvermögens der hilfesuchenden Person. Zu erwägen ist jedoch auch die Unterstützung bei der Bewältigung von nicht materiellen Problemen, welche die Entfaltung der Persönlichkeit in schwerwiegender Weise behindern.

Die Wahrung der Menschenwürde verlangt, dass dem Sozialhilfeempfänger bei den sich im Rahmen der Unterstützung stellenden Fragen ein *Mitspracherecht*[5] zukommt und er nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird.

Der Grundsatz der Menschenwürde *gebietet* somit im Einzelfall staatliche Hilfe, *begrenzt* diese aber zugleich, indem er den Hilfeempfänger vor übermässiger Beschränkung seiner Persönlichkeitsrechte schützt.

2. Subsidiaritätsprinzip

Sozialhilfeleistungen unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität[6] und werden demnach nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber

- Möglichkeiten der Selbsthilfe
- Leistungsverpflichtungen Dritter
- freiwilligen Leistungen Dritter.

Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist jedoch immer dann zu durchbrechen, wenn zwar ein Anspruch auf Leistungen Dritter besteht, die Leistungspflicht jedoch nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, so dass eine Notlage eintritt. Wird also beispielsweise ein vom Gesuchsteller gegenüber einer Versicherung geltend gemachter Haftpflichtanspruch bestritten oder beansprucht eine Rentenabklärung einige Zeit, so hat die Sozialhilfe den dadurch entstehenden finanziellen Engpass zu überbrücken. In derartigen Fällen kann sich die Sozial-

5 Vgl. etwa Aargau SHG § 2, Luzern SHG § 7 und Solothurn SHG § 14 sowie F. Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993, S. 133 f.

6 Das Subsidiaritätsprinzip ist in allen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankert, wobei der Begriff *Subsidiarität* nicht immer im Gesetzestext enthalten ist. So umschreibt etwa Bern SHG das Subsidiaritätsprinzip wie folgt: «Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die notwendige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel rechtzeitig erreicht werden kann.»

behörde jedoch die nicht liquiden Ansprüche im Umfang der geleisteten Vorschüsse abtreten lassen[7].

Aufgabe der Sozialhilfebehörden ist es, den Gesuchsteller auf bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und ihn bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen. Die Behörden haben beispielsweise für die Anmeldung rentenberechtigter Personen bei den Trägern der Sozialversicherung zu sorgen.

a) Selbsthilfe

Der Grundsatz der Selbsthilfe ist Teil des Subsidiaritätsprinzips und verpflichtet die hilfesuchende Person, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Notlage *aus eigenen Kräften* abzuwenden oder zu beheben. In Frage kommen insbesondere der Einsatz von vorhandenem Einkommen oder Vermögen sowie der Einsatz eigener Arbeitskraft.

Während das vorhandene oder kurzfristig realisierbare Einkommen grundsätzlich vollständig in die Bedarfsrechnung einzubeziehen ist, sind bei der Anrechnung des Vermögens und der Frage, in welchem Mass Arbeitsleistungen verlangt werden können, differenziertere Grundsätze anzuwenden[8].

b) Leistungsverpflichtungen Dritter

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ist, dass zunächst alle privat- oder öffentlichrechtlichen Ansprüche des Gesuchstellers ausgeschöpft werden. In Frage kommen insbesondere

- Leistungen der Sozialversicherungen
- familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge
- Ansprüche aus Verträgen
- Schadenersatzansprüche
- Stipendien

c) Freiwillige Leistungen Dritter

Sozialhilfeleistungen sind in der Regel auch subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, welche ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden. Im Umfang der tatsächlich geleisteten Hilfe wird die Notlage behoben, so dass insoweit Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind. Beispiele derartiger Hilfe sind

- Leistungen von privaten oder kirchlichen Sozialwerken
- freiwillige Leistungen von Angehörigen
- freiwillige Leistungen von Krankenkassen.

Das Subsidiaritätsprinzip verlangt jedoch nicht, dass hilfsbedürftige Personen zunächst alle Möglichkeiten freiwilliger Leistungen ausschöpfen müssen, bevor um Sozialhilfe nachgesucht werden kann. Bei der Bemessung der Unterstützung sind einzig freiwillige Leistungen zu berücksichtigen, welche tatsächlich erbracht werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne weiteres erhältlich sind. Unzulässig wäre es somit, Sozialhilfeleistungen davon abhängig zu machen, dass zuerst bei privaten Sozialwerken Unterstützungsgesuche eingereicht werden.

3. Individualisierungsgrundsatz

Der Individualisierungsgrundsatz verpflichtet die Behörde zur Hilfeleistung

7 Die Abtretung richtet sich nach den Art. 164 ff. OR und bedarf gemäss Art. 165 OR der schriftlichen Form; vgl. hierzu auch ZöF 1990, S. 121 f.

8 Vgl. zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe Wolffers, a.a.O., S. 125 ff.

«nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalles»[9]. Der Grundsatz der Individualisierung ist ein für die Sozialhilfe charakteristischer Leitgedanke. Durch ihn unterscheidet sie sich insbesondere von der Sozialversicherung mit ihren typisierten und in der Höhe weitgehend vorbestimmten Leistungen, welche in der Regel unabhängig vom tatsächlichen Bedarf erbracht werden.

Individuell zu ermitteln ist einerseits der Bedarf, andererseits müssen auch Art und Umfang der Hilfe auf die konkrete Situation zugeschnitten sein. Der Individualisierungsgrundsatz weist insbesondere folgende *Teilgehalte* auf.

a) Der Individualisierungsgrundsatz verpflichtet die Behörde zunächst, sich Klarheit über die *Ursachen* der Notlage zu verschaffen. Erst wenn die Gründe für die Bedürftigkeit bekannt sind, kann individuell geholfen werden.

b) Besondere Bedeutung entfaltet der Grundsatz der Individualisierung alsdann bei der *Art* der Hilfe. Je nach der besonderen Situation der hilfsbedürftigen Person kann Beratung, Betreuung oder materielle Hilfe im Vordergrund stehen. Der Individualisierungsgrundsatz verlangt, dass «soziale Massarbeit» geleistet wird, indem aus dem gesamten Spektrum möglicher Massnahmen diejenigen ausgewählt werden, welche im Einzelfall am ehesten erfolgversprechend erscheinen. Die Hilfe soll geeignet sein, die Selbständigkeit und soziale Integration der hilfsbedürftigen Person zu fördern.

c) Das *Ausmass* der Hilfe muss dem individuellen Bedarf Rechnung tragen. Bei der materiellen Hilfe tritt der Individualisierungsgrundsatz deshalb regelmässig in ein Spannungsverhältnis zu den in der Praxis angewandten Unterstützungsrichtlinien mit weitgehend pauschalierten Leistungen. Unterstützungsrichtlinien relativieren somit im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe den Individualisierungsgrundsatz, ohne ihn jedoch aufzuheben. Der Individualisierungsgrundsatz verpflichtet die Behörde, im Einzelfall von den Richtlinien abzuweichen, wenn hierfür ausreichender Grund besteht[10].

Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Existenzminimums schliesst eine Kürzung des normierten Bedarfs im Bereich der *lebensnotwendigen* Güter und Dienstleistungen weitgehend aus, weshalb hier für Individualisierung kaum Raum bleibt[11]. Der Individualisierungsgrundsatz entfaltet jedoch dann Wirkungen, wenn zusätzliche,

9 Zürich SHG § 2; der Individualisierungsgrundsatz ist in allen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankert.

10 Prägnant zum Spannungsverhältnis zwischen objektivierter Bedarfsbemessung mittels Richtlinien und individueller Bedarfsbemessung, B. Schulte/P. Trenk-Hinterberger, Sozialhilfe, Königstein 1982, S. 103: «Standardisierung, Pauschalisierung und Schematisierung (schaffen) auf der einen Seite positive Elemente wie Sicherheit und geregelte Abläufe, bedingen aber auf der andern Seite Vereinfachung und Abstraktion von der tatsächlichen sozialen Situation, um ‹messbare› Tatbestände registrieren zu können. Letztlich ist der Sozialhilfeempfänger also – verkürzt formuliert – eine *Mischung aus hilfsbedürftigem Durchschnittsmensch und jeweils konkret hilfsbedürftiger Einzelperson.*»

11 Vgl. Wolffers, a.a.O., S. 78 ff.

das Existenzminimum übersteigende materielle Hilfe ausgerichtet wird (z. B. ein Erholungsaufenthalt oder therapeutisch indizierte Reitstunden für ein motorisch geschädigtes Kind).

Das Individualisierungsprinzip ist die Grundlage für die Vielseitigkeit, Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der Sozialhilfe. Diesen Vorteilen stehen, gleichsam als Kehrseite, jedoch auch gewichtige Nachteile gegenüber: Wegen der sich ständig wandelnden Lage des Hilfesuchenden und der dieser Lage anzupassenden Hilfe «wird der Sozialhilfefall gleichsam täglich erneut regelungsbedürftig»[12]. Individualisierung der Hilfe ist undenkbar ohne Kontrolltätigkeit der Sozialhilfebehörde und ein Eindringen in die Privatsphäre des einzelnen.

4. Bedarfsdeckungsprinzip

Das Bedarfsdeckungsprinzip steht in enger Beziehung zum Individualisierungsgrundsatz und besagt, dass die Sozialhilfe einer individuellen, *konkreten und aktuellen Notlage* abhelfen soll[13].

Das Bedarfsdeckungsprinzip verlangt, dass die Sozialhilfeorgane für die Beseitigung der Notlage zu sorgen haben, ohne nach deren *Ursachen* zu fragen. Massgebend und anspruchsauslösend ist einzig der tatsächlich vorhandene Hilfsbedarf.

Es entspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip, dass Sozialhilfeleistungen nur für die *Gegenwart* (und die Zukunft, soweit die Notlage anhält) ausgerichtet werden, nicht jedoch für die Vergangenheit. Die Sozialhilfe erstreckt sich grundsätzlich nicht auf bereits überwundene Notlagen[14], weshalb ein Hilfeempfänger nicht verlangen kann, dass ihm Sozialhilfeleistungen rückwirkend ausgerichtet werden, auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten.

Das Bedarfsdeckungsprinzip schliesst im weiteren die *Verrechnung* mit früher zu Unrecht gewährten Leistungen aus. Massgeblich ist einzig die aktuelle Bedürftigkeit. Sozialhilfe ist deshalb im Ausmass der Bedürftigkeit auch dann zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger in der Vergangenheit zu hohe Leistungen erhalten hat, weil er beispielsweise Einkommen verschwiegen hat oder weil der Behörde bei der Berechnung des Unterstützungsbetrags ein Fehler unterlaufen ist.

5. Ursachenbekämpfung

Fast alle kantonalen Sozialhilfegesetze erklären es zur Aufgabe der Fürsorge, die Ursachen der Bedürftigkeit zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen[15]. Dieser Grundsatz ruft einerseits nach individuellen Ansätzen und andererseits nach Massnahmen, welche generell geeignet sind, das Risiko der Bedürftigkeit zu vermindern.

Im *Einzelfall* verlangt die Ursachenbekämpfung beispielsweise, dass die berufliche Qualifikation der armutsgefährdeten Person durch die Finanzierung von Weiterbildungsmassnahmen

12 Schulte/Trenk-Hinterberger, a.a.O., S. 104.
13 Vgl. z. B. Schulte/Trenk-Hinterberger, a.a.O., S. 113 f.
14 Vgl. zu den Ausnahmen Wolffers a.a.O., S. 140 ff.
15 So z. B. Solothurn SHG § 1, Zug SHG § 4, Zürich SHG § 5.

verbessert oder der Krankenversicherungs-Schutz sichergestellt wird.

Auf der *institutionellen Ebene* verpflichtet der Grundsatz der Ursachenbekämpfung die Behörden beispielsweise

- zur Erforschung der Armutsursachen
- zur Information der Bevölkerung über Armutsrisiken
- zur Schaffung oder Unterstützung von Beratungsstellen und sozialen Institutionen, welche geeignet sind, das Armutsrisiko herabzusetzen (z. B. Kinderkrippen, Suchtberatungsstellen usw.)

Die meisten Kantone kennen Finanzierungsregelungen, welche die Bereitstellung der notwendigen sozialen Einrichtungen fördern.

Aus: F. Wolffers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern 1993

Veranstaltung

Stapferhaus-Tagung zur Antirassismus-Konvention

Nach dem Willen von Bundesrat und Parlament soll die Schweiz der internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung beitreten. Die Voraussetzung dafür ist, dass die voraussichtlich am 25. September 1994 stattfindende Referendumsabstimmung über zwei neue Strafrechtsartikel positiv ausgehen wird. An der Stapferhaus-Tagung «Beitritt zur Antirassismus-Konvention – Alibiübung oder humanitäre Verpflichtung?» befassen sich Juristinnen, Asylpraktiker, Sozialtätige, Vertreterinnen und Vertreter von Ausländervereinen, Medien, Kirchen, Kultur und Behörden mit grundsätzlichen Fragen und den konkreten Auswirkungen der neuen Strafrechtsartikel zur Rassendiskriminierung.

Stapferhaus-Tagung zur Antirassismus-Konvention: Schloss Lenzburg, Donnerstag, 28. April, 9.15 bis 17.00 Uhr; Auskunft und Tagesprogramm: Tel. 064/51 57 51, Fax 064/52 07 57; Anmeldeschluss: 22. April 1994.

Die Autoren dieser Nummer:

Felix Wolffers, Gryffenhübeliweg 15, 3006 Bern
Bruno Schaller, Sozialamt Luzern
Charlotte Alfirev-Bieri, Langnau
Dr. Roberto Bernhard, Winterthur